



Hausordnung des Kanu-Club-Fulda e.V. gültig ab 19.03.2026

GRUNDSATZ

Grundstück, Bootshaus, Einrichtung, Fahrzeuge und Zubehör sind Gemeinschaftseigentum des Kanu-Club-Fulda. Sie sind sorgfältig und schonend zu behandeln, damit sie allen interessierten Vereinsmitgliedern in gebrauchsfähigem Zustand lange zur Verfügung stehen.

ZUGANG ZUM BOOTSHAUS

Das Bootshaus steht zu den planmäßig angesetzten Trainings- und Übungszeiten, sowie bei Veranstaltungen, jedem Vereinsmitglied offen. Mitglieder, die das Bootshaus außerhalb der Trainingszeiten nutzen wollen, können einen Schlüssel beantragen, der den Zugang zum Bootshaus und Außenlager ermöglicht. Der Schlüssel wird bei Erfüllung folgender Voraussetzungen ausgehändigt:

- Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über die Ausgabe/ Rückgabe eines Bootshausschlüssels.
- Der Nachweis der Notwendigkeit für einen eigenen Bootshausschlüssel muss vorgelegt werden.
- Das Vereinsmitglied muss mindestens 16 Jahre alt und mindestens ein Jahr im Verein sein. Da der Schlüssel Teil einer Schließanlage ist, muss sorgfältig mit ihm umgegangen werden. Der Verlust ist dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Inhaber des Schlüssels hat Mitverantwortung über das Vereinseigentum. Deshalb ist darauf zu achten, dass beim Verlassen des Geländes alle Lichter ausgeschaltet sind, die Fenster -je nach Jahreszeit schräg gestellt oder ganz geschlossen und alle Türen verschlossen sind.
- siehe auch Dokument „Schlüsselvertrag“

VERHALTEN IM BOOTSHAUS

- Während des Übungsbetriebes ist das Vereinshaus verschlossen zu halten, wenn nicht ständig eine Aufsichtsperson anwesend ist.
- Wechsel-/Sportbekleidung darf in den Umkleieräumen nur während der Übungsstunden verbleiben. Sämtliche Sport- und sonstige (insbesondere auch nasse) Bekleidung ist vollständig mit nach Hause zu nehmen.
- Nach dem Training darf das Gebäude nicht mit triefend nasser und/oder schlammverschmutzter Bekleidung betreten werden. Solche Kleidung ist unbedingt schon im Bootsraum abzulegen.



- Boote und Ausrüstung sind nach Benutzung zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern. Schäden sind dem Übungsleiter/ Trainer unverzüglich mitzuteilen.
- Die sanitären Anlagen sind von jedem Benutzer sauber zu halten und der Witterung entsprechend zu lüften.

HAUS- UND MATERIALPFLEGE

Das Bootshaus, Einrichtungen und Bootsmaterial können nur dann in ordentlichem Zustand erhalten werden, wenn die Vereinsgemeinschaft dafür Sorge trägt. Deshalb werden die verschiedenen Reinigungs- und Pflegearbeiten den jeweiligen Übungskursen zugeordnet:

- Reinigung und Ordnung der Werkstatt;
- Reinigung und Ordnung des Bootsraumes;
- Reinigung des Kraftraumes;
- Überprüfung des Bootsmaterials und Durchführung kleinerer Reparaturen;
- Durchsicht und Pflege der Außenanlage;
- Pflege von Vereinsbus und Bootsanhänger.

Die Einteilung der Aufgaben erfolgt parallel zur Erstellung des Trainingsplanes in Abstimmung mit Trainern, Übungsleitern und den einzelnen Sparten. Sie werden im Trainings- und Übungsplan fest vermerkt und sind für die jeweilige Saison verbindlich.

REPARATURARBEITEN

Die Reparatur von Booten hat grundsätzlich außerhalb des Bootshauses in der Nähe des Außenlagers zu erfolgen; dies gilt insbesondere für Schleifarbeiten.

Außerdem sind bei solchen Arbeiten die Störung von Veranstaltungen zu vermeiden und die üblichen Ruhe- und Feiertagszeiten zu berücksichtigen. Reparaturmaterialien dürfen nicht im Bootshaus gelagert werden.

CAMPING AM BOOTSHAUS

Die Nutzungskoordination der Camping-Einrichtungen erfolgt durch vom Vereinsvorstand benannte Personen wie Bootshauswart und ähnlichen Vertrauenspersonen. Die Kosten pro Übernachtung sind in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.

VERLEIH VON BOOTSMATERIAL

Der Verein hat einen Bestand an eigenen Booten mit dem erforderlichen Zubehör. Dieses Material wurde mit erheblichen finanziellen Zuwendungen angeschafft.



Das Material ist für Jugend-/ Erwachsenen- und Ausbildungsarbeit im Rahmen des Trainings- und Übungsbetriebes bestimmt.

Hinzu kommen offiziell ausgeschriebene Veranstaltungen des Vereins, wenn ausreichend Bootsmaterial verfügbar ist.

Soweit Boote - unter Wahrung des Trainings und der laufenden Veranstaltungen - abkömmlich sind, können sie an Vereinsmitglieder unter folgenden Bedingungen verliehen und für private Ausfahrten genutzt werden:

- An Nicht-Mitglieder wird grundsätzlich kein Vereinsmaterial verliehen.
- Das Mitglied muss mindestens ein Jahr im Verein sein und die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen im Kanufahren besitzen.
- Bei Jugendlichen ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern erforderlich.
- Nutzung durch und Weiterverleih an Nicht-Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Der Ausleiher haftet für Schäden am und für Verlust von Vereinsmaterial.
- Über den Verleih entscheidet der KCF-Vorstand.
- Die Verleihgebühr ist in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.

NUTZUNG UND VERMIETUNG DES BOOTSHAUSES

Das Bootshaus ist Eigentum der Vereinsgemeinschaft. Es ist vorwiegend für sportliche und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen der Mitglieder zu nutzen. Dazu gehört auch die Nutzung durch **Vereinsmitglieder** für familiäre Anlässe.

Die Vermietung an „Nicht-Mitglieder“ kann nur mit einer Patenschaft eines Vereinsmitgliedes sowie der Zustimmung durch den Vorstand erfolgen.

Genaueres wird im Mietvertrag geregelt.

Getränke und Speisen sind ausnahmslos in eigener Regie zu besorgen.
Zu den Preisen siehe aktuelle Gebührenordnung.

BOOTSLAGERUNG

Boote dürfen sowohl im Bootshaus als auch im Außenlager nur mit Genehmigung des Vorstandes eingelagert werden. Alle Boote müssen am Heck mit dem Namen des Besitzers gekennzeichnet sein. Der Vorstand entscheidet über die jährliche Vergabe der Lagerplätze.

Grundsätzlich sollen die Lagerplätze für private Boote bevorzugt von KCF-Mitgliedern genutzt werden, die auch regelmäßig am Kanutrainings teilnehmen. Dies gilt insbesondere für Schüler und



Jugendliche, die im Regelfall auch keine eigenen Transportmöglichkeiten für Boote besitzen.

Die Bootslagergebühr pro Boot ist in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.

Die Bootslagergebühr wird mit dem Jahresbeitrag im Februar eingezogen und ist unabhängig von den tatsächlich Nutzungstagen/ Nutzungsmonaten.

Für unterjährig eingelagerte Boote wird der volle Jahresbetrag eingezogen.

Der Verein haftet weder bei Beschädigung noch bei Diebstahl privater Boote! Insbesondere bei Hochwasser hat jeder Bootsbesitzer eigenständig dafür zu sorgen, dass sein Boot nicht beschädigt wird!

NUTZEN UND FÜHREN VON VEREINSFAHRZEUGEN

Die vereinseigenen Fahrzeuge (Bus, Bootsanhänger) sind für den Sport- und Freizeitbetrieb bestimmt. Bei der Nutzung ist auf folgendes zu achten:

- Der Bus darf nur von Personen gefahren werden, die mindestens zwei Jahre im Besitz des notwendigen Führerscheins der Klasse B sind.
- Der Vereinsvorstand kann Personen vom Führen der Vereinsfahrzeuge ausschließen.
- Das Fahrtenbuch ist grundsätzlich bei Fahrtantritt und bei Ende der Fahrt sorgfältig auszufüllen und zu unterschreiben.
- Nach Nutzung ist der Bus zu reinigen und aufzutanken.
- Die Kosten für Fahrten zu freigegebenen Renn-/ Trainings-/ Tourenveranstaltungen werden entsprechend der Fahrtekostenerstattungsrichtlinie vom Verein getragen.
- Die Montage von Dachträgern kann nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
- Siehe auch Dokument „Vereinsbusprotokoll“.

ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN UND FAHRRÄDERN

Motorisierte Fahrzeuge sind außerhalb des Bootshausgeländes auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz platzsparend zu parken, und zwar so, dass keine anderen Fahrzeuge behindert werden.

Die Bootshauszufahrten zum Kanu-Club und zur Marinekameradschaft sind grundsätzlich freizuhalten.

Fahrräder sind auf dem Bootshausgelände in den entsprechenden Ständern rechts vom Haupteingang abzustellen.

Bei Beschädigung und Diebstahl von Fahrzeugen übernimmt der Verein keinerlei Haftung!

Fulda, 19.03.2026 -
der Vorstand

